

Info		<b>EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und-gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt (Landwirtschaftserzeugnisse- Schulprogramm)</b>	
------	---	--	--

**Start des EU-Programms für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2022/2023**

**Das Antragsverfahren für das Schuljahr 2022/2023 wird ab dem 07.06.2022 eröffnet. Die Antragsfrist endet am 24.06.2022.**

## **I. Hinweise zum Antragsverfahren für teilnehmende Lieferanten und Einrichtungen**

### **a) Antragsverfahren und Teilnahmekreis**

Das Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Sachsen-Anhalt gibt den Startschuss für das Antragsverfahren im Schuljahr 2022/2023.

Für Sachsen-Anhalt wurde eine zweijährige Teilnahme der Einrichtungen am EU-Schulprogramm festgelegt, mit dem Ziel, eine höhere Nachhaltigkeit in Bezug auf die Förderung einer gesundheitsbewussten Ernährung zu erreichen.

**Einrichtungen, die im Schuljahr 2021/2022 beliefert wurden, sollen auch im Schuljahr 2022/2023 beliefert werden.**

Ab sofort können Antragsteller und Einrichtungen, die bereits im Schuljahr 2021/2022 am EU-Schulprogramm teilgenommen haben, für das zweite Förderjahr **bis zum 24.06.2022** einen Antrag stellen. Neue Einrichtungen können im Schuljahr 2022/2023 leider nicht in das EU-Schulprogramm aufgenommen werden.

Für das Schuljahr 2022/2023 wurden die Antragsformulare aktualisiert. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://mwl.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/schulprogramm/>

Anträge für das Schuljahr 2022/2023 sind bei der Bewilligungsbehörde, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, zu stellen. Für jede Einrichtung ist eine aktuelle Liefervereinbarung mit dem Antrag einzureichen.

Von den Lieferanten können die erforderlichen Liefervereinbarungen von den Einrichtungen auch vorab per E-Mail eingeholt werden und dem Antrag auf Teilnahme beigefügt werden. Sie müssen aber ebenso im Nachgang per Post an den Lieferanten versandt werden und dort im Original vorliegen.

Die Abgabe der Antragsunterlagen durch die Lieferanten erfolgt regulär auf dem Postweg.

## b) Mögliche Reduzierung der wöchentlichen Lieferungen

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umfassen die Lieferungen **maximal 112 Liefertage** und sollen **mit der ersten vollständigen Schulwoche im August 2022** beginnen.

Je nach Antrags- und Bewilligungsvolumens, wird bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln eine Reduzierung der wöchentlichen Lieferungen (max. Verzehrstage) vorgenommen.

## c) Nettobeihilfesätze

Gemäß der Festlegung in der Landestrategie zur Umsetzung des EU-Schulprogramms in der Förderperiode und in den Durchführungsbestimmungen zum Förderprogramm sind mindestens alle 3 Jahre die Höhe der Nettobeihilfe (Portionspauschalen) auf Angemessenheit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Im Ergebnis der Überprüfung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Nettobeihilfesätze für das Schuljahr 2022/2023 wie folgt angepasst:

<b>Produktkomponenten</b>	<b>Beihilfe konventionell pro Portion</b>	<b>Beihilfe ökologisch /biologisch pro Portion</b>
Schulmilch (Portion von 250 ml)	0,56 €/Portion	0,60 €/Portion
Schulobst und -gemüse (Portion mindestens 100 g)	0,57 €/Portion	0,68 €/Portion

## II. Hinweise im Hinblick auf die Absicherung der Qualität und der Vielfalt der Produkte

Die Lieferanten stellen sicher, dass die Kinder ein frisches, qualitativ hochwertiges und vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse erhalten. Bei Auftreten von diesbezüglichen Mängeln sind die betreffenden Einrichtungen aufgefordert, sich eigenständig mit dem Lieferanten zeitnah in Verbindung zu setzen (siehe Merkblatt Punkt 2, Beihilfefähige Produkte). **Gegebenenfalls auftretende Probleme zwischen Einrichtung und Lieferant sind eigenverantwortlich (ggf. unter Einbeziehung des Trägers) zu klären.**

*Zur reibungslosen Abwicklung der Finanzierung und Abrechnung der Beihilfe sollte der monatliche Antrag auf Auszahlung der Beihilfe zeitnah bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden!*